

# Die Offiziale zur Zeit der Redaktion des Formularbuches

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## A) Die Offiziale zur Zeit der Redaktion des Formularbuches <sup>1</sup>

Die Jahre 1476 und 1533 bilden die beiden äußeren Daten, die in den Beispielen der Formularsammlung genannt werden, wobei der weitaus größere Teil des Materials ziemlich sicher aus dem Jahre 1509 stammt <sup>2</sup>. Damit fällt die Redaktion des Hauptteils des Formularbuches in die Amtszeit des Offizials Baptiste d'Aycard.

*Baptista de Aycardis* (Baptiste d'Aycard), aus der Diözese Genua gebürtig, ist nach seiner Priesterweihe zum doctor utriusque iuris promoviert worden <sup>3</sup> und er begegnet zum ersten Mal als Offizial des Bischofs von Lausanne, des Julius della Rovere, am 24. Oktober 1474<sup>4</sup>. Spätestens anfangs September 1476 mußte er von diesem Amt zurücktreten, da infolge der Neubesetzung des Bischofsstuhles mit Benoît de Montferrand (1476–1491) ein neuer Offizial eingesetzt wurde <sup>5</sup>. Aber schon im März des folgenden Jahres übernahm Baptiste d'Aycard wieder die Leitung des Offizialates <sup>6</sup>, wobei ihm abgesehen von seiner Ernennung zum Chorherrn der Kathedrale von Lausanne <sup>7</sup> zeitweise auch die Würde eines Generalvikars übertragen wurde <sup>8</sup>. Diesmal wirkte er bis Mitte Februar 1491 <sup>9</sup> und wurde dann nach der Wahl von Aymon de Montfalcon zum Bischof von Lausanne (1491–1517) nach dem Tode seines Vorgängers von Pierre Flory abgelöst. Obwohl dieser bis zum Oktober 1506 als

<sup>1</sup> Den folgenden Ausführungen liegt das von Fr. Laurette Wettstein für die Helvetia Sacra verfaßte Manuskript zugrunde, dessen Benützung ich an dieser Stelle bestens verdanke.

<sup>2</sup> Zur Rechtfertigung des terminus ante (1476) verweise ich auf die bibliographischen Angaben in Form. Nr. 76. 1509 (Form. Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 71, 73); 1522 (Form. Nr. 134); 1524 (Form. Nr. 137); 1528 (Form. 143, 144); 1529 (Form. Nr. 146); 1533 (Form. Nr. 152, 154, 155).

<sup>3</sup> Erster Beleg vom 31. Januar 1477 (cf. C. WIRZ, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513, IV, Nr. 267, p. 107); er selber gebraucht den Titel erst seit 1492/93 (cf. ACV, C VI c 220).

<sup>4</sup> ACV, C V a 2239. Da in denselben Jahren auch Dominique de Borceriis als Offizial belegt ist (4. Juni 1474: ACV, C VI a 35; 5. Februar 1475: ACV, Dg 152 f. 87r/v), muß man annehmen, daß ausnahmsweise zwei Offiziale gleichzeitig amtierten.

<sup>5</sup> Es handelt sich um Antoine Gappet (AEvF, Manual du chapitre de Lausanne, f. 241: 4. September 1476; cf. auch ACV, C VI c 212).

<sup>6</sup> ACV, Dg 81 f. 163.

<sup>7</sup> Am 3. Juni 1485 cf. AEvF, Manual du chapitre de Lausanne f. 277v.

<sup>8</sup> ACV, Ac 29, p. 256 (4. September 1477).

<sup>9</sup> ACV, C IV 612 bis (12. Februar 1491).

Offizial amte<sup>1</sup>, scheint Baptiste d'Aycard doch gelegentlich Einfluß auf die Offizialatsgeschäfte genommen zu haben<sup>2</sup>, was er um so eher vermochte, als er am 23. Mai 1499 erneut zum Generalvikar ernannt worden war. Schließlich wurde er wahrscheinlich Anfang 1507 zum dritten Mal zum Offizial von Lausanne bestellt<sup>3</sup> und diese Funktion übte er bis kurz vor seinem Tod im September 1519 aus<sup>4</sup>.

Die lange, zweimal kurz unterbrochene Amtszeit des Baptiste d'Aycard als Leiter des Offizialatsgerichts kann nicht ohne Bedeutung für diese Institution gewesen sein. Als ausgewiesenem Juristen, der einerseits mehrfach vom Papst in schwierigen Fällen zum delegierten Richter<sup>5</sup> und andererseits vom Lausanner Kathedralkapitel 1491 zum Prokurator an der römischen Kurie<sup>6</sup> ernannt wurde, war ihm die gewissenhafte Durchführung der Prozesse ein besonderes Anliegen. Wenn er selber auch nicht als der Verfasser der Formularsammlung gelten kann – ihm dürften diese kanonistischen Urkundenformeln ohnehin geläufig gewesen sein –, so ist es doch bezeichnend, daß einer seiner Beamten diese Kollektion angelegt hat.

Baptiste d'Aycard konnte jedenfalls ein straff organisiertes, wohl funktionierendes Offizialat seinem Nachfolger *François de Vernets* übergeben<sup>7</sup>. Dieser besaß als notarius juratus des Dekanatsgerichtes von Ogo<sup>8</sup> und als Sekretär des Bischofs Aymon de Montfalcon<sup>9</sup> einige Erfahrung in der Verwaltung einflußreicher Ämter. Als Offizial hingegen trat François de Vernets – so viel ich sehen konnte – nicht stark hervor, was allerdings bei seiner kurzen Amtszeit nicht erstaunlich ist. Schon im

<sup>1</sup> Cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 333.

<sup>2</sup> Von Papst Alexander VI. als Offizial mit einer Delegation betraut: 7. März 1500 (cf. C. WIRZ, *Regesten VI*, p. 232, Nr. 603); am 9. November 1502 wird er «Locumtenens officialis curie Lausannensis» genannt (cf. ACV, Dg 232, f. 2).

<sup>3</sup> ACV, C IX b 48 (19. Februar 1507).

<sup>4</sup> Zum letzten Mal im Amt belegt: 7. Dezember 1518 (ACV, Dg 269/2 f. 74). Ernennung zum Chorherrn von Bern und Freiburg.

<sup>5</sup> Cf. C. WIRZ, *Regesten VI*, p. 31, Nr. 77; p. 171, Nr. 440; p. 187, Nr. 481; p. 232, Nr. 603; p. 325, Nr. 859.

<sup>6</sup> Cf. AEvF, *Manual du chapitre de Lausanne*, f. 313v.

<sup>7</sup> Erstes Auftreten als Offizial in einem Vidimus vom 29. Oktober 1518 (ACV, C I b 40; C I b 25 ter).

<sup>8</sup> Notariatsregister des François de Vernets (1501–1503) mit frühestem Datum 22. November 1501 (cf. ACV, Dg 272).

<sup>9</sup> Belegbar vom 4. Juli 1503 bis 12. Dezember 1514 (cf. ACV Dg 272, f. 37v und C VI c 228). – Über die juristische Literatur in seiner Bibliothek orientieren die beiden Kataloge, cf. oben p. 351, A. BRUCKNER, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica XI*, *Schreibschulen der Diözese Lausanne*, p. 131 ss.

November 1520<sup>1</sup> begegnet in *Claude de Montfalcon* ein neuer Offizial. Er stammte aus der Diözese Genf und läßt sich als Theologiestudent in Paris nachweisen<sup>2</sup>. Wahrscheinlich leitete er das Offizialat bis 1533<sup>3</sup>. Hervorzuheben ist bei ihm nur, daß er als einziger Offizial in der Formelsammlung namentlich erwähnt wird<sup>4</sup>.

### B) *Die Organisation des Offizialatsgerichtes von Lausanne*

Die Hauptquelle für die Kenntnis der inneren Organisation des Lausanner Offizialates stellen die von Bischof Georges de Saluces am 2. Juni 1453 promulgierten Offizialatsstatuten dar<sup>5</sup>. In nicht gerade strenger Ordnung umschreiben sie die einzelnen Ämter und deren Aufgabenbereich. An der Spitze des Offizialates stand der *Offizial*; ihm war das ganze übrige Personal untergeordnet, und er hatte über alle Verhandlungen zu wachen. Insbesondere wurde ihm vom Bischof vorgeschrieben, dafür zu sorgen, daß die Advokaten der Parteien die Prozesse nicht unnötig in die Länge ziehen konnten<sup>6</sup>. In gewissen Fällen übernahm der Offizial das Amt eines Schiedsrichters<sup>7</sup>.

Die nächsten Untergebenen des Offizials waren zwei *Notare*, die – vermutlich größtenteils – dem geistlichen Stand angehört haben<sup>8</sup> und eidlich dem Offizial verpflichtet worden sind. Insofern muß man sie als *notarii jurati* bezeichnen<sup>9</sup>, und in dieser Stellung durften sie keiner an

<sup>1</sup> AVL, E 20, f. 493 (13. November 1520).

<sup>2</sup> Zur Herkunft cf. E. A. DE FORAS, *Armorial et nobiliaire de Savoie IV*, Grenoble 1863, p. 96 s. Zum Studium cf. A. DELLION, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg VI*, p. 558; 1522 nennt er sich *iuris utriusque doctor* (cf. ACV, Ac 18, p. 36).

<sup>3</sup> ACV, C IV 275/2 (9. Februar 1533).

<sup>4</sup> Form. Nr. 146.

<sup>5</sup> F. DE GINGINS-LA-SARRA et F. FOREL, *Recueil de chartes*, MDR 1<sup>re</sup> s. VII, p. 563–581, LXXXVIII.

<sup>6</sup> § 2.

<sup>7</sup> §§ 17, 35.

<sup>8</sup> § 3 sowie J. F. POUURET, *La succession testamentaire dans le Pays de Vaud*, p. 75.

<sup>9</sup> Der Gegensatz von *notarii jurati* und *notarii publici* ist in der Diözese Lausanne kaum vorhanden, da die meisten öffentlichen Notare gleichzeitig *notarii jurati* der bischöflichen Kurie waren, sei es im Dienste der Lausanner Kurie selbst, sei es in den einzelnen Dekanaten. Als Geschworene der Offizialatskurie führten sie aber dennoch ihre eigenen Register (cf. ACV, Série Dg = Register der Notare von Lausanne). – Cf. P. LADNER, *Das schweizerische Notariatswesen im Mittelalter*.